

Reglement
über die Sportanlagen Gemeindebaute Chüechlibunker
(Vom 23. August 1985)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Sportanlagen Gemeindebaute Chüechlibunker inklusive Nebenanlagen stehen der Allgemeinheit vorab der Gemeinde Schwyz für sportliche Einzelanlässe, regelmässige Sportveranstaltungen und dergleichen zur Verfügung. Allgemeines

² Der allgemeine Platzunterhalt ist Sache der Gemeinde. Besondere Unterhaltsarbeiten (Platzzeichnung, Unterhalt der Tore usw.) sind Sache der interessierten Organisationen. Wartung und Reinigung der Nebenanlagen obliegen den jeweiligen Vertrags- oder Bewilligungsinhabern.

³ Für die Benützung der Anlagen ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

⁴ In der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Juli ist der Sportplatz nach Möglichkeit unter Vorbehalt der Schulsporttage nicht zu benutzen.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Sportanlagen Gemeindebaute Chüechlibunker. Er ist zuständig, soweit in diesem Reglement kein anderes Organ als zuständig erklärt wird. Zuständigkeit /
Gemeinderat

² Der Gemeinderat kann seine Aufgaben ganz oder teilweise auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

Art. 3

Organisationen, die den Sportplatz dauernd oder über grössere Zeiträume benützen, haben einen gegenüber den Gemeindebehörden verantwortlichen Platzwart sowie einen Stellvertreter zu bestimmen. Platzwart

Art. 4

¹ Gesuche um Bewilligung sind zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeindkanzlei zu richten. Bewilligungen

² Das Gesuch muss Angaben bezüglich Zweck, Dauer und Verantwortlichkeit der Veranstaltung enthalten. Der Präsident der zuständigen Kommission erteilt die Bewilligung. Bestehen Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5

Die Vorschriften des Reglementes über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schulen ausserhalb des Schulbetriebes sind sinngemäss auf die Bewilligungsverfahren für die Sportanlagen anzuwenden. Besondere
Bestimmungen

Art. 6

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 6. Juli 1979. Inkrafttreten

² Es wird in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz aufgenommen.